

**Satzung
der Ortsgemeinde Brey
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach
§§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch**

vom 12. Mai 1999

Auf Grund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt durch Gesetz vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 1998 (GVBl. S. 108, BS 2020-1), in den derzeit jeweils gültigen Fassungen, hat der Ortsgemeinderat Brey in der Sitzung am 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Absatz 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellung und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus dem Bebauungsplan in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Absatz 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Kostenspaltung

Der Kostenerstattungsbetrag kann für Teilbereiche der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gesondert erhoben werden, wenn diese Teilmaßnahme hergestellt ist. Der Zeitpunkt der Herstellung wird durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgestellt.

§ 6

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8

Ablösung

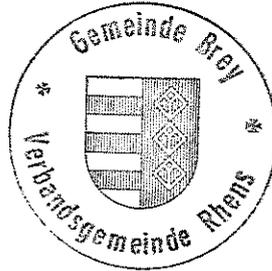
Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

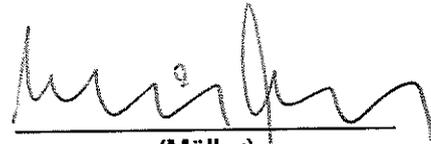
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brey, den 12.05.1999





(Müller)
Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 2 Absatz 3 der Satzung
der Ortsgemeinde Brey
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a – 135 c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 – 5-jährig, Höhe 80 – 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus gebietstypischem Saatgut
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 laufendem Meter
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in nährstoffarme Bereiche (Ruderalflur)

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsatz von Wiesengäsern und Kräutern
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mähen und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 5 Jahre

6. **Ökologische Aufwertung von stillgelegten Weinbergsflächen**

- Beseitigung von Buschwerk und Freilegung von Trockenmauern
- Beseitigung von Anlagen zur Rebenerziehung (Drahtrahmen, Verankerungen, etc.)
- Erhalt und Verbesserung der Lebensräume einschliesslich der Schaffung von Voraussetzungen zur Ansiedlung einheimischer Kleintierarten und Insekten
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 5 Jahre

7. **Ökologische Verbesserung des Waldes durch Massnahmen, die über den Rahmen einer ordnungsgemässen Forstwirtschaft (§ 20 LFG) hinausgehen**

7.1 Niederwaldbewirtschaftung

- Schaffung abwechselnder Strukturen zwischen Freiflächen und Niederwaldbeständen zum Schutz und zur Wiederansiedlung des Haselhuhnes (Anlage sogenannter Haseluhntaschen)
- kleinflächige Bereiche schaffen, in denen Bäume auf Stock gesetzt werden
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 5 Jahre

7.2 Beseitigung von Fichten in Bachtälern zur verbesserten dosierten Besonnung des Gewässers

7.3 Verbesserung der Lebensräume für Höhlenbrüter und holzersetzennde Tier- und Pflanzenarten, insbesondere bei Laubholzbeständen

- Belassen von Abfall- und Totholzresten am Ort des Anfalles
- Erhalt und Schutz einzelner alter Bäume oder Baumgruppen als Endnutzung

7.4 Erhöhung des Anteiles an Laubbäumen (Schaffung biologischer Diversität)

- Umwandlung von Nadelbaumreinbeständen in Laub-Nadel-Mischbestände
- Anpflanzung von Laubholz in Waldflächen, die durch Windwurf oder Borkenkäfer ausgedünnt wurden
- Durchforstung von Nadel-Laub-Mischbeständen mit dem Ziel der Erhöhung des Laubbaumanteiles
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 5 Jahre

7.5 Anlage von Feuchtbiotopen im Wald zur Anreicherung des Grundwassers und zur Wasserrückhaltung

- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 5 Jahre

8. Anpflanzung seltener Baum- oder Pflanzenarten

- Wiedereinführung selten gewordener einheimischer Arten und Beseitigung von Arten, die heimisch geworden sind, jedoch aus überwiegend wirtschaftlichen, optischen oder sonstigen Gründen angepflanzt wurden (sogenannte Neophyten)
- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rhens, 21.05.1999

Verbandsgemeinde Rhens



(Brunnhübner)
Bürgermeister

